

Die Stadt Neuburg a.d. Donau erläßt gemäß § 2 Abs. 1, und § 9 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bek. vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. der Bek. v. 26.10.1982 (BayRS 2020-1-1-I), Art. 91 Bayer. Bauordnung (BayBO), i.d.F. der Bek. v. 02.07.1982 (BayRS 2132-1-I), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) i.d.F. v. 26.01.1990 (BGBl I S. 133), der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (PlanzV) vom 22.01.1991 (BGBl I S. 58), und der Verordnung über Festsetzungen im Bebauungsplan vom 22.06.1961 folgende, mit Schreiben der Stadt Neuburg vom 25. Okt. 1993. der Regierung von Oberbayern zur Anzeige vorgelegte

S a t z u n g

zur Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 24 "Auf dem Gereute Nord II"

§ 1

Geltungsbereich:

1. Anstelle der bisher auf dem Grundstück Fl.Nr. 2020/3 Gemarkung Neuburg ausgewiesenen - in Ost-Westrichtung verlaufenden überbaubaren Fläche wird künftig eine in Nord-Südrichtung verlaufende überbaubare Fläche zur Errichtung von zwei Einfamilienhäusern ausgewiesen.
2. Die in diesem Bereich sowie im Bereich des Nachbargrundstücks Fl.Nr. 2019/2 Gemarkung Neuburg vorgesehene Verlängerung der Erschließungsstraße in Richtung Süden entfällt.
3. Auf dem Grundstück Fl.Nr. 2019 wird die überbaubare Fläche nach Nordwesten verschoben, so daß sie mit der bisher bestehenden in einer Linie abschließt.

4. Auf dem Grundstück Fl.Nr. 1978/46 verringert und verschiebt sich die überbaubare Fläche.

§ 2

Erschließung:

- 1) Die Erschließung für die zwei Einfamilienhäuser auf dem Grundstück Fl.Nr. 2020/3 Gemarkung Neuburg erfolgt über den bereits bestehenden Teil der Erschließungsstraße. Dem Eigentümer des Grundstücks Fl.Nr. 2019 Gemarkung Neuburg, der durch die Bebauungsplanänderung seine Erschließung verliert, wird zur Erschließung der nördlichen Teilfläche die Errichtung einer Zufahrt zur Gustav-Philipp-Straße gestattet. Für die Grundstücke Fl.Nrn. 2019/8, 2019/2 TFl., 1978/47 und 1978/50 erfolgt die Erschließung über den bestehenden Weg Fl.Nr. 1978/49 Gemarkung Neuburg. Zu diesem Zweck wird auf dem Grundstück Fl.Nr. 2019/2 TFL. ein Teil des Wendehammers ausgewiesen.
- 2) Am Südwestende der von der Max-Peschel-Straße ausgehenden Stichstraße wird, um eine Wendemöglichkeit zu schaffen, die Fahrbahnbreite auf 9 m verbreitert. In diesem Bereich entfallen die Gehwege.

§ 3

Sichtdreieck

Das in der Planzeichnung mit Angabe der Schenkellänge dargestellte Sichtdreieck ist ständig von jeder sichtbehindernden Bebauung, Bepflanzung und Ablagerung von mehr als 0,8 m Höhe über der Fahrhahnoberkante freizuhalten.

§ 4

Grundwasserschutz:

1. Garagenzufahrten im Änderungsbereich dürfen nur soweit befestigt werden, daß das anfallende Regenwasser versickern kann. Betonierte oder asphaltierte Flächen sind nicht zulässig.
2. Im Änderungsgebiet ist das auf den Dachflächen anfallende Regenwasser, soweit technisch und rechtlich möglich, zu versickern. Stark verschmutztes Oberflächenwasser ist der Kanalisation zuzuführen.

§ 5

Inkrafttreten:

Diese Änderungssatzung tritt mit ihrer Bekanntmachung im gemeinsamen Amtsblatt des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen und der Großen Kreisstadt Neuburg an der Donau in Kraft.

Neuburg an der Donau, den 22. Feb. 1994
Stadt Neuburg an der Donau



H. H. H. H.
H u n i a r
Oberbürgermeister